

es genügen, wenn sie in dieser Hinsicht die Gesetze ihres Landes erfüllen? Ist es wünschenswerth, daß alle Völker in Betreff des Eigenthums an Werken der Literatur und der Kunst eine gleichförmige Gesetzgebung annehmen? II. Welche Dauer soll dem gedachten Eigenthumsrecht gegeben werden? Soll diese Dauer eine verschiedene sein je nach den verschiedenen Arten literarischer und künstlerischer Erzeugnisse? Wenn diese Dauer sich über das Leben des Autors hinauserstreckt, soll man Unterschiede machen in Bezug auf die Erben (ob nähere oder entferntere)? Welche Dauer soll dem Eigenthumsrecht auf ein nachgelassenes Werk gegeben werden? desgl. auf ein anonymes oder pseudonymes? Können mündliche Vorlesungen, Conferenzen, Predigten, wenn sie stenographisch niedergeschrieben sind, Gegenstand eines literarischen Eigenthumsrechtes sein? Schließt das Eigenthumsrecht an Originalwerken auch dasjenige an der Uebersetzung, und zwar in der gleichen Ausdehnung, ein? Ist es nicht am Platze, in allen Fällen dieses letztere Recht an gewisse Bedingungen zu knüpfen, z. B. an die einer Uebersetzung des Originals binnen einer gewissen Zeit? Soll man die Urheber literarischer und künstlerischer Werke an die Erfüllung gewisser Formalitäten zur Sicherung ihres Rechtes binden, so daß ohne die Erfüllung derselben das Recht erlischt? III. Ist das Recht der Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke unabhängig von dem ausschließlichen Recht ihrer Vervielfältigung? Ist es statthaft, zwischen diesen beiderlei Rechten einen Unterschied zu machen in Betreff ihrer Dauer? Setzt das Eigenthumsrecht an musikalischen Compositionen der Aufführung irgend eines Theils eines solchen musikalischen Werks ohne Zustimmung des Urhebers ein Hinderniß entgegen? Schließt das Eigenthumsrecht an musikalischen Compositionen das ausschließliche Recht in sich, „Arrangements“ über die Motive des Originalwerkes zu verfassen? IV. Soll der Urheber einer Zeichnung, eines Gemäldes, eines Werkes der Sculptur oder Architektur, oder eines sonstigen künstlerischen Erzeugnisses, allein das Recht haben, dasselbe zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen, sei es durch dieselbe oder eine andere Kunst, nach dem gleichen oder einem verschiedenen Maßstabe? Durch welche Mittel kann man die Künstler gegen die betrügerische Nachbildung und den Nachdruck ihrer Kunstwerke schützen? Welche Maßregeln gibt es insbesondere gegen die Anbringung falscher Chiffren auf den Kunstwerken? Umfaßt das Eigenthumsrecht an den Werken der Zeichenkunst auch die Anwendungen, welche von diesen Schöpfungen auf die Industrie gemacht werden möchten? Sind besondere Formalitäten nothwendig zum Schutz des Eigenthums an den Kunstwerken, welche nicht durch Druck oder Stich hervorgebracht werden? V. Hält der Congreß für geeignet, den Regierungen die Annahme nachstehender Bestimmungen zu empfehlen, die auf seinen Zweck Bezug haben, vorbehaltlich der einschlagenden Gesetze der Polizei und der innern Verwaltung: 1) die Abschaffung der Zölle auf Bücher und Kunstwerke, oder wenigstens die Herabsetzung dieser Gebühren auf den niedrigsten Satz und ihre Vereinfachung da, wo dieselben nach Classen abgestuft sind; 2) die Gestattung der freien Zurücksendung der in Commission ins Ausland versendeten, aber unverkauft gebliebenen Werke; 3) die Ermäßigung der Portotaxe für Drucksachen; 4) die Gleichstellung rücksichtlich des Porto's der Correcturbogen mit den Drucksachen — da, wo in dieser Hinsicht noch ein Unterschied besteht.

Bekanntlich war Belgien einst das gelobte Land des Nachdrucks, und es ist ein bedeutungsvolles Zeichen, eine Art Buße für die früher begangenen Sünden, daß gerade dort der Congreß gehalten wird, welcher die Sicherung des geistigen Eigenthums zum Zweck hat. Uebrigens ist die Zeit des Nachdrucks entschieden vorüber, weil die Nachfrage fehlt. Seitdem auch die französischen Buchhandlungen zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß ein geringer Gewinn bei

hohem Absatz stets dem größeren bei weniger zahlreichem Verkauf vorzuziehen ist, haben die Nachdruckgeschäfte ihren Halt verloren; die größten mit Capitalien bis zu 2 Mill. Fr. zu diesem Zweck in Belgien gegründeten Unternehmungen sind eingegangen. Zur Zeit des Nachdrucks betrug die Ausfuhr 1846 nur 205,000 Kilos Bücher und 1847 nur 114,000 Kilos; jetzt ist der Nachdruck verboten, gleichwohl betrug im vergangenen Jahr die Ausfuhr 206,871 Kilos zum Werth von 1,305,710 Fr. Der Nachdruck ist also keineswegs für den belgischen Buchhandel eine nothwendige Bedingung. Zu bedauern wäre, wenn der Congreß in seinen Sitzungen nicht auch das Eigenthumsrecht von Autor und Verleger bei solchen Arbeiten berücksichtigen wollte, welche in Zeitungen veröffentlicht werden. Warum sollen die Liebig'schen Briefe weniger Anspruch auf Schutz haben, wenn sie in den Beilagen der Allg. Ztg., als wenn sie in einer besonderen Sammlung erscheinen? Mit welchem Recht darf man Serien von Reisebriefen oder sonstige Originalartikel einer Zeitung nachdrucken, wenn man anerkennt, daß sie Recht auf Schutz haben, sobald sie nicht in den Spalten periodischer Zeitschriften erscheinen? Es handelt sich beim Schutz des geistigen Eigenthums der Zeitungen um noch mehr als die bloße Rechtsfrage: es handelt sich um Hebung und Förderung der politischen und sonstigen Tagesliteratur. Die Winkelblätter, jene ekelhafte und demoralisirende Literatur, gegen welche alle möglichen Preszmaafregeln vergeblich aufgeboten werden, Maßregeln, die zum Theil auch die solide Presse beeinträchtigen, sind meist nichts als Schmarozkerpflanzen, die von der Ausbeutung der großen Preszinstitute leben. Man wird sie im Kern ihres faulen Lebens treffen, wenn man auch bei den Zeitschriften das Eigenthumsrecht von Autor und Verleger auf alle Originalartikel anerkennt. (Allg. Ztg.)

Antwort auf die Anfrage in Nr. 106. d. Bl. *)

St. Petersburg, den 23. August 1858.

P. P.

In Folge der ebenso hämischen als gehässigen Anfrage im Börsenblatte Nr. 106. ist es selbstverständlich, daß viele Handlungen, die mir soeben erst Credit eröffnet, sowie die, welche es noch Willens sind, eine Aufklärung darüber wünschen, ja es zu verlangen das Recht haben. Dieselbe folgt hier in möglichster Kürze.

Nachdem ich in den Jahren 1834 und 1835 bei Carl Enobloch in Leipzig und später in der Enslin'schen Buchhandlung (F. Müller damals) den Buchhandel erlernt, übernahm ich als 20jähriger sehr unerfahrener Jüngling dem deutschen Buchhandel gegenüber die Verantwortung für das meinem Vater J. E. Höwert hier gehörige Geschäft, und führte dasselbe trotz dem verwickelten Stande, worin es sich befand, im ersten Jahre ziemlich glücklich durch, bis zwei aufeinander folgende Unglücksfälle, das Fallissement des Bankierhauses Johannes Becker & Co. (damaligen sächsischen Consuls), bei dem mein Vater seit einer Reihe von Jahren einen bedeutenden Credit besaß bei allen zu leistenden Zahlungen, und eine Feuerbrunst, durch welche der größte Theil des Bücherlagers verloren ging, alle meine Bemühungen vernichteten, und das Geschäft dem größten Theil der Handlungen nicht gerecht werden konnte.

*) Wir haben diese Antwort nicht von dem Schreiber direct, sondern von zweiter Hand zur Aufnahme empfangen, dem wir im allgemeinen Interesse gerne entsprechen. Dabei aber müssen wir die ungebührlichen Ausfälle gegen den Hrn. Einsender der Anfrage sowohl, die durchaus harmlos und loyal ist, als auch gegen das Börsenblatt entschieden zurückweisen. Die vollkommen berechtigte Frage lautete einfach, ob die beiden Höwert von 1836 und 1858 identisch seien oder nicht, und nach obiger Mittheilung würde Hr. M. Höwert allerdings besser gethan haben, darüber freiwillige Aufklärung zu geben, als die Frage darnach erst durch sein Auftreten zu provociren. D. Red. d. Börsenbl.